

III.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Dienstag, den 4. März 1834.



Antrag des Senats.

Der Senat hat zu der Ansetzung des heutigen Convents Sich veranlaßt gesehen, um

I. Bundes - Contingent

betreffend, die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über die Ihr vorgelegten Militair-Conventionen entgegen zu nehmen. Den von Derselben gewünschten Bericht der Militair-Deputation über diesen Gegenstand theilt der Senat hiebei mit, und fügt noch die nunmehr eingegangene Convention zwischen den Hansestädten hinzu, nachdem Er sie bereits früher der Militair-Deputation zugestellt hatte, um neben den andern Verträgen in den Kreis ihrer Verathungen gezogen zu werden.

Anlage A.
Mit Unter-
lagen a. h.

Anlage B.

Auch diesem Vertrage ertheilt der Senat gern Seine Zustimmung und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft ebenfalls zur Erklärung über denselben auf. Da die Frist zur Ratification der Brigade-Convention am 6. d. M. abläuft, so kann eine definitive Beschlußnahme nicht länger aufgeschoben werden.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wird Sich zu einer solchen um so eher im Stande sehen, als bei der Frage um Ratification von Staats-Verträgen, insbesondere von solchen, die zwischen mehreren Staaten abgeschlossen worden, eine neue Verhandlung über einzelne Artikel den Mitcontrahenten nicht zugemuthet, sondern nur zwischen einer Genehmigung oder Verwerfung im Ganzen gewählt werden kann.

Es ist vielleicht überflüssig, wenn der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft noch darauf aufmerksam macht, daß die Verpflichtung zum Eintritt in den Corps- Divisions- und Brigade-Verband überhaupt gesetzlich fest steht und daß es sich nur darum handeln kann, ob der Inhalt der einen oder der anderen der vorgelegten Con- ventionen dem Zwecke nicht entspreche? oder ob er unbillige, unser Interesse verletzende Bestimmungen mit sich führe? und zwar in dem Maaße, daß die hohe Bundesver- sammlung, — welcher nach dem 6ten organischen Artikel der Deutschen Kriegsverfassung, in dem Falle der Verwerfung, die Entscheidung zustehen würde, — zu einer Abände- rung, im Widerspruch mit dem erklärten Willen aller übrigen Paciscenten, bewogen werden könnte? welches denn jedenfalls nur durch Vorlegung unabweislicher Gründe zu erreichen seyn würde.

Der Senat spricht hier von neuem Seine Ueberzeugung aus, daß keiner der vorliegenden Verträge zu irgend einer gerechten Beschwerde für unseren Staat Anlaß gebe, daß vielmehr die in allen vorherrschende sorgfältige Beachtung sämmtlicher For- derungen des Rechts und der Billigkeit nur dankbare Anerkennung verdiene. Er sieht daher der Mitgenehmigung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

II. Bürgerwehr.

Die Wendung, welche die letzte Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft dieser Angelegenheit zu geben scheint, veranlaßt den Senat, noch einmal auf dieselbe zurückzukommen und die eigentliche Sachlage mit ein paar Worten in Erinnerung zu bringen. Was das Rechte sey, wird sich dann so ziemlich von selbst ergeben.

Diejenige Einrichtung der Bürgerwehr, um deren theilweise Abänderung es sich jetzt handelt, beruht auf einem Rath- und Bürgerschlusse von 1817. Da jene Einrichtung nicht etwa nur für eine gewisse Reihe Jahre beliebt ist, so besteht sie gesetzlich in allen ihren Einzelheiten so lange, bis beide Theile, Rath und Bürger- schaft, sich über ein Anderes vereinbaren. Nun hat die Bürger- schaft im verwichenen Jahre auf gewisse Abänderungen, unter welchen die wichtigste das vierte Bataillon betrifft, angetragen, die Dauer der dadurch bedingten Einrichtungen aber auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Sie hat also eine theilweise Aufhebung des rechtlich Bestehenden vorgeschlagen, die erst dann Gesetz werden kann, wenn auch der Senat darin willigt. Dieser aber hat, wenn gleich in dem Materiellen der Vorschläge mit der Bürgerschaft einverstanden, Bedenken getragen, ein der Zeit nach unbeschränktes Gesetz, gegen ein der Zeit nach beschränktes zu vertauschen, und daher Seine Zustim- mung nur so gegeben, daß entweder das Alte von selbst wieder eintrete, wenn man sich vor Ablauf von fünf Jahren weder über die Fortdauer des Neuen noch über ein Drittes verständigen könne, oder daß das Jegige definitiv aufgehoben und dafür ein Neues eingeführt werde, welches dann aber auch ganz in dessen Stelle trete, und mithin Seinerseits so lange bestehe, bis es ebenfalls versassungsmäßig auf- gehoben werden sollte. Der Senat hält es zwar für wahrscheinlich, daß auch dann, wenn an die Stelle des bisherigen Permanenten jetzt etwas bloß für fünf Jahre beliebt würde und das, was dann werden soll, für den Augenblick im Ungewissen bliebe,

bliebe, zu seiner Zeit wohl auch darüber die nöthige Verständigung erfolgen würde. Allein Er muß Sich doch den entgegengesetzten Fall als möglich denken, und eben darum, weil nach dem neuerdings wiederholt erklärten Willen von Rath und Bürgerschaft die Existenz des Instituts unter keiner Bedingung gefährdet werden soll, Sorge tragen, daß auch in Betreff der Organisation desselben in die Gesetzgebung keine Lücke komme, die bis jetzt nicht darin war. Denn da ohne einen bestimmten Organismus überall keine Art von Lebenshätigkeit der Bürgerwehr denkbar ist, so kann man ihre Dauer auch nur so lange für gesetzlich verbürgt halten, als sie der erforderlichen Organe gesetzlich gewiß ist. Nähme man daher die neue Organisation nur für fünf Jahre an, ohne zu bestimmen, was in Ermangelung einer weiteren Vereinbarung nach deren Ablauf werden solle, ohne wenigstens zu sagen, diese neue Organisation solle in solchem Falle so lange fort dauern, bis eine andere an ihre Stelle getreten sey, so wäre dadurch — wie sehr man auch immer versichern mag, man wolle an dem Institute selbst nicht rütteln, doch in Wahrheit und praktisch die Lebensdauer der Bürgerwehr, nur für die nächsten fünf Jahre im rechtlichen Sinne des Wortes gesichert.

Die Sache liegt also jetzt ganz einfach so: der Senat ertheilt Seine Zustimmung zu den erwähnten Aenderungen nur unter einer durch die ganze Sachlage bedingten Voraussetzung und zwar einer solchen, die nicht einmal das Materielle dieser Aenderungen berührt. Findet die Bürgerschaft diese Bedingung nicht angemessen, so mag Sie dieselbe verwerfen, das ist Ihr unstreitiges Recht, wie es das Recht des Senats war an sie Seine Zustimmung zu knüpfen; aber dann würde doch, so lange unsere Verfassung noch irgend eine Geltung hat, nichts weiter folgen, als daß es nun, in Ermangelung einer Vereinbarung, beim Alten bliebe und das könnte der Senat, der grade in Betreff des vierten Bataillons Seine Ueberzeugung vom Besseren dem Wunsche der Bürgerschaft untergeordnet hat, Sich immerhin gefallen lassen. Jede hierüber hinausgehende Anforderung, sie komme nun von welcher Seite sie wolle, würde offenbar unsere Staatsverfassung in ihrem Lebensprinzip verletzen.

Eben darum, weil die jüngste Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, hinsichtlich dieses Prinzips, einem möglichen Mißverständnisse Raum zu geben schien, fand Sich der Senat außer Stande, dasjenige, was sonst in materieller Beziehung keine Schwierigkeiten mehr darbot, für formell erledigt zu erkennen. Sobald nur die Ehrliebende Bürgerschaft Sich auf irgend eine jenes Mißverständniß beseitigende Weise erklärt, wozu der Senat unter andern auch rechnen würde, wenn Sie Sich lediglich auf dasjenige bezöge, was Sie im Convente vom 24. Januar d. J. unter IX. zu erkennen gegeben, so wird auch Er keinen Anstand nehmen, in derselben Weise, wie Er es bereits im vorigen Convente in Seinem Antrage gethan, die ganze Angelegenheit für vereinbart zu erklären. Der Senat wiederholt bei der Gelegenheit gern Seine Zusicherung, daß Er zu der von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschten künftigen Revision der neuen Einrichtung auf alle Weise die Hand bieten werde, so wie Er ja überhaupt nichts anders will und wollen kann, als daß nur das formelle Verhältniß von Rath und Bürgerschaft in Bezug auf die Bürgerwehr unverändert

bleibe, daß die Sache in dieser Hinsicht bei der künftigen Organisation grade so stehe, wie sie heute in Betreff der gegenwärtigen Einrichtung statt findet.

III. Durchgang am Osterthorswall.

Anlage C. Noch theilt der Senat den von der Finanz-Deputation dieses Gegenstandes halber eingereichten Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mit, und wünscht Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Beratungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf die von dem Hochweisen Rath in Antrag gebrachten Gegenstände erklärt Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft dahin, zunächst hinsichtlich der

Bürgerwehr (II.)

wiederholt Sie Ihre am 24. Januar d. J. abgegebene Erklärung, und wird es daher nach der heutigen Aeußerung des Senats keines näheren Eingehens auf den übrigen Inhalt Seines Antrags und der darin aufgestellten Grundsätze, welche Sie in ihrer Allgemeinheit keineswegs als richtig anerkennen kann, bedürfen; Sie verlangt jedoch, daß vor dem Ablauf des 4ten Jahres eine Revision des Vereinbarten vorgenommen werde, damit vor Ablauf des 5ten ein gemeinschaftlicher Beschluß über etwa vorzunehmende Aenderungen der inneren Einrichtung gefaßt werden könne.

In sofern nun dieser Gegenstand erledigt, erklärt Sie Sich weiter

zu I.:

Bundes-Contingent,

dahin, daß Sie aus den mitgetheilten Conventionen mit Bedauern ersehen hat, daß die Kosten des Militairwesens, welche Sie verringert zu sehen stets bemüht gewesen, bei weitem die bisherigen übersteigen werden, welche für die Dauer für uns sehr drückend seyn dürften; der Lage der Sachen und der uns obliegenden Verpflichtungen nach wird sich indessen der Ratification nicht zu entlegen seyn. Sie will daher den Senat ersucht und ermächtigt haben, solche Namens Rath und Bürgerschaft zu vollziehen, so jedoch, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung der Bürgerschaft über die Fortdauer erfolgen müsse, widrigenfalls die Dauer der beiden mit Oldenburg und den

den Städten Lübeck und Hamburg eingegangenen Conventionen mit Ablauf des 6ten Jahres von selbst aufhören und jegliche desfallige weitere Verpflichtung wegfallen solle.

Der Militair-Deputation dankt Sie für den ausführlichen heute mitgetheilten Bericht und dessen Anlagen, und will so dem Senat als der Deputation möglichst in der Ausführung herbeizuführende Ersparungen angelegenst empfohlen haben.

Nicht minder ermächtigt Sie auch Ihrerseits den Senat, die am 24. Januar unter B. und C. mitgetheilten Conventionen gleichmäßig Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Zu III.:

Durchgang am Osterthorswall,

ist Eine löbliche Bürgerschaft mit dem im Bericht enthaltenen Vorschlag einverstanden, und wünscht, daß so verfahren werde.

IV. Wasserschäden, Deiche und Deich-Deputation,

bedauert Eine löbliche Bürgerschaft, daß der Senat die sich vorbehaltene Erklärung auf das von Ihr am 24. Januar d. J. Angetragene zur Zeit nicht abgegeben hat, die Sie bei einem so höchst wichtigen und dringenden Gegenstand erwartend gewesen.

Sie wünscht, daß die gemeinschaftliche Deputation in Thätigkeit bleibe, ihre gemeinnützigen Bemühungen fortsetze, und recht bald den von ihr begehrten Bericht abstellen möge; und so wolle überall die Beförderung des Staatswohls das höchste Bestreben gemeinschaftlicher Berathungen bleiben und von dem Segen des Allerhöchsten begleitet werden.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft wird der Senat

Zu I.:

Bundes-Contingent,

die vorgelegten Verträge nunmehr auf herkömmliche Weise ratificiren und der Ehrliebenden Bürgerschaft vor dem 1. Mai 1838 Gelegenheit geben, über die vorbehaltene conventionsmäßige Kündigung sich zu erklären.

Zu II.:

Bürgerwehr,

sieht der Senat diesen Gegenstand unter Bezugnahme auf Seinen heutigen Antrag nunmehr als erledigt an, und sichert der Ehrliebenden Bürgerschaft die von Ihr gewünschte weitere Berathung vor Ablauf des 4ten Jahres zu.

Zu III.:

Durchgang am Ofterthorswall,

tritt Er auch Seinerseits den Vorschlägen der Finanz-Deputation bei und ermächtigt sie zur Ausführung derselben.

Zu IV.:

Wasserschäden,

hat der Senat diesen Gegenstand nicht aus den Augen verloren und wird Seine desfallsige Erklärung mit nächstem mittheilen.

Er entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.

mit Unter: Anlagen a. u. b.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Militair = Deputation.

In Folge des in dem Convente vom 21. Februar ihr ertheilten Auftrages verfehlt die Militair-Deputation nicht, die Berechnung der künftigen Kosten unseres Contingents im Frieden und so viel möglich deren Vermehrung in dem Falle eines Krieges anliegend vorzulegen, wobei sie jedoch nicht unbemerkt lassen kann, daß für eine Berechnung der Kosten des Kriegsfußes eine zu wenig sichere Grundlage vorhanden ist, als daß man sie anders wie bloß annähernd betrachten könnte.

Unter: Anlage a.

Unter: Anlage b.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wünscht ferner ein Gutachten

über das Verhältniß und die Zweckmäßigkeit der vorgelegten Conventionen zu unsern besondern Verpflichtungen aus der Bundes-Militair-Gesetzgebung.

Ueber die besondern Verpflichtungen hinsichtlich der Organisation der combinirten Heeres-Abtheilungen finden sich folgende gesetzliche Bestimmungen:

Art. VI der organischen Bestimmungen der Deutschen Kriegsverfassung vom 9. April 1821.

„Bei den zusammengesetzten Armee-Corps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation unter einander vereinigen. — Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden“.

In den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes sagt

§. 23: „Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armee-Corps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt“.

§. 26. „Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen“.

„Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden“.

Nach diesen Vorschriften kann die gesetzliche Nothwendigkeit eines Anschlusses unsres Contingents an ein Corps, eine Division und eine Brigade nicht in Zweifel gezogen werden; ebenso ist es ausdrückliche Bestimmung, daß die Hanseatischen Contingente der 2ten Division des 10ten Armee-Corps angehören.

E. Beilage N^o 9 der näheren Bestimmungen.

Dagegen hat das Gesetz die Eintheilung einer jeden Division in Brigaden, so wie die innere Organisation aller dieser Abtheilungen den Theilnehmern zwar in die Hände gegeben, jedoch so, daß bei ermangelndem Einverständnisse der Bundesversammlung die Entscheidung zufällt.

Nach Erlassung der organischen Artikel und der näheren Bestimmungen traten sofort die Theilnehmer der combinirten Abtheilungen zu den ihnen übertragenen Verhandlungen zusammen, und von den drei combinirten Armee-Corps sind das 8te und das 9te schon seit mehreren Jahren zu einer Vereinbarung gelangt; die Organisation des 10ten aber ward bloß dadurch verzögert, daß die Aufnahme der Hanseatischen Contingente in eine der drei Brigaden der Division Schwierigkeiten fand, indem die beiden ersten von Holstein und Mecklenburg gebildeten ohne sie vollzählig waren, Oldenburg aber eine Vereinigung mit den Hansestädten ablehnte. Die nächste Folge davon war, daß in der von den Bevollmächtigten der Division in Altona erweiterten Schlußacte die Formation von 3 Brigaden und einer aus den Hanseatischen Contingenten gebildeten Halbbrigade aufgestellt ward. Die auffallende Unzuträglichkeit dieser Eintheilung aber veranlaßte weitere durch die Bundesgesandten und die Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Commission in Frankfurt geführte Verhandlungen, in deren Folge denn Oldenburg schließlich dahin nachgab, daß es in eine Brigade-Verbindung mit den Städten willigte, worauf denn, unter gänzlicher Beseitigung der Altonaer Schlußacte, die Verathungen über die Organisation des Corps, der Division und der Brigade eröffnet wurden, deren Resultate jetzt der Ehrliebenden Bürgerschaft vorliegen.

War nun die Theilnahme an dem 10ten Armee-Corps und an der 2ten Division desselben gesetzlich nothwendig, so geht aus diesem Hergange nicht weniger die conventionelle Nothwendigkeit der Brigade-Verbindung mit Oldenburg hervor; um so mehr, als durch den bereits erfolgten Beitritt Hamburgs zu derselben die gegenüberstehende Alternative die Rückkehr zu der Aufstellung einer isolirten Hanseatischen

schen Halbbrigade, auch abgesehen von deren anerkannter Unzuträglichkeit, unthunlich gemacht ist.

Bei der solchergestalt bestehenden Unvermeidlichkeit des Eintritts in die genannten Heeresabtheilungen liegt kein anderer Gegenstand der Ueberlegung vor, als der, ob in den darüber abgeschlossenen Conventionen Bestimmungen enthalten seyen, welche deren Verwerfung anriethen? wo denn in dem bejahenden Falle weiter zu überlegen seyn würde, ob genügende Mittel zur Rechtfertigung der darauf zu gründenden Beschwerden vorhanden seyen?

Die Deputation kann jene Fragen nur verneinend beantworten. In den vorgelegten Conventionen sind die Rechte auch der minder mächtigen Theilnehmer sorgfältig gewahrt und es sind keine Anstrengungen und Opfer zugemuthet, welche die Grenzen der Bundesverpflichtungen überstiegen. In der Corps-Organisation würde vielleicht durch Beschränkung des Generalstabes einige Ersparung möglich gewesen seyn; da aber dieser Punct von den diesseitigen Stimmführern bereits in den Verhandlungen vergeblich zur Sprache gebracht, auch der Antheil unseres Staates an jenen Kosten höchst unbedeutend ist, so kann darin kein genügender Grund zur Verwerfung liegen.

Die übrigen Conventionen trifft auch dieser Vorwurf nicht, vielmehr ist in denselben eine strenge Beobachtung der Deconomie und das Streben nach möglichster Vereinfachung vorherrschend. In der Divisionsacte ist die Zahl der Officiere des Generalstabes von 38, welche die Altonaer Schlußacte angenommen, auf 17 herabgesetzt, und was die Brigade-Convention betrifft, so ist das Personal des Stabes für die combinirte sehr starke Brigade nicht zahlreicher, als es schon jetzt für die isolirte Oldenburgische besteht, weshalb denn auch die an Oldenburg zu zahlende Aversionals-Summe so sehr billig hat angesetzt werden können.

Es ist nicht zu verkennen, daß ohne die Brigade-Verbindung die Unterhaltung der Artillerie in Hamburg allein die ganze an Oldenburg zu vergütende Aversionals-Summe bedeutend überstiegen haben würde. Bei dieser Waffengattung nämlich kann eine Ersparung durch Beurlaubung nur in beschränkter Maaße eintreten, indem außer den Officieren, Unterofficieren und den in dem ersten Dienstjahre sich befindenden Recruten ein volles Drittheil der eingetübten Mannschaft nebst der ganzen Bespannung in beständigem Dienste erhalten werden muß. Dazu kommt noch, daß das Artillerie-Contingent der Städte, von ihnen selbst aufgestellt von 157 Mann auf 216 Mann hätte müssen vermehrt werden, um das im §. 25 der näheren Bestimmungen vorgeschriebene Minimum von 6 Stücken mit 216 Mann zu erreichen.

Nach einem geringen Anschlage würde die Artillerie den Städten über 20,000 Rthlr. jährlich gekostet haben; da nun diese Ausgabe erspart wird, die an Oldenburg dafür und für die gesammten gemeinschaftlichen Kosten zu zahlende Aversionals-Summe aber nur 13,500 Rthlr. beträgt, so ergiebt sich daraus, daß die Brigade-Verbindung den Städten nicht nur keine Kosten auflegt, sondern eine nicht unbedeutende Ersparung zuwege bringt.

Im Uebrigen bezieht die Deputation sich auf das, was der Senat in dem Convente vom 24. Januar über die Conventionen vorgetragen und kann ihre Uezeugung nur dahin aussprechen, daß durchaus kein Grund vorhanden sey, die Ratification der sämtlichen in Frage stehenden Conventionen zu verweigern.

Diesen Staatsverträgen ist seit dem letzten Bürger-Convente noch ein vierter, zwischen den Bevollmächtigten der drei Hansestädte vereinbarter, hinzugekommen und der Deputation von dem Senate mitgetheilt worden.

Der Inhalt dieses Vertrages, in sofern er nicht als eine nothwendige Folge der Brigade-Convention erscheint, betrifft im Wesentlichen die aufzustellende Cavallerie-Division. Es ist bei demselben nur zu bemerken, daß die gemeinschaftlich aufzuwendenden Kosten nicht durch eine Central-Casse oder baare Ausgleichung herbeigeschafft, sondern von jeder Stadt ein verhältnißmäßiger Antheil unmittelbar übernommen werden soll. Hamburg nämlich übernimmt außer seiner matricularmäßigen Mannschaft auch die Unterhaltung des gemeinschaftlichen Stabes, wogegen von den drei Reserve-Officiere jeder Stadt einer zufällt; oder mit andern Worten: Hamburg stellt statt $1\frac{1}{2}$ Reserve-Officiere nur Einen, Lübeck und Bremen jedes statt $\frac{3}{4}$ einen ganzen. Hieraus entsteht für den §. 9. dieser Convention das anscheinende Mißverhältniß, daß die von Lübeck und Bremen zu stellende schwächere Schwadron mehr Officiere als die stärkere Hamburgische enthält; was übrigens für den wirklichen Gebrauch von keinen Folgen ist, da bei der Zusammenziehung im Frieden wie im Kriege die stärkere Schwadron die zur Ausgleichung erforderliche Mannschaft abgeben muß.

Unter: Anlage a. zu A.

B e r e c h n u n g

der

jährlichen Unterhaltungskosten des Bremischen Bundes-Contingents

im

F r i e d e n s s t a n d e.

Das active Contingent besteht in 485 Mann, wovon

Cavallerie	69 Mann		
Infanterie, mit Einschluß der Pionniere, die aus der Infan-			
terie gezogen, und der Pontonniere, welche mit dem			
Pontons-Train von Holstein gestellt werden und bei			
den kleineren Contingenten an Infanterie zu ersetzen			
sind	381 —		
Artillerie	35 —		

Summa... 485 Mann

Da aber der Brigade-Convention zufolge die Artil-
lerie von Oldenburg gestellt wird, so sind dafür... 35 —
abzusetzen, und bleibt actives Contingent..... 450 Mann

Von der Reserve, welche 225 Mann stark seyn
müßte, werden nur die Cadres gestellt und während
des Friedens dem Contingent einverleibt. Diese be-
stehen:

bei der Cavallerie aus 1 Officier,

2 Unterofficieren,

1 Trompeter,

4 —

bei der Infanterie aus 3 Officieren,

14 Unterofficieren,

2 Tamboure,

19 —

Es sind also aufzustellen..... 473 Mann

wovon Cavallerie..... 73 Mann und zwar:

1 Stabs-Rittmeister, da Lübeck den Rittmeister stellt,

1 Oberlieutenant,

1 Lieutenant,

1 Wachtmeister,

9 Unterofficiere,
 2 Trompeter,
 58 Reuter und 56 Dienstpferde, in sofern von den Pferden der Unterofficiere und Reuter $\frac{1}{6}$, also 11, vacant gehalten werden dürfen;

Infanterie:

1 Major,	} als Stab des Bremisch-Lübeckischen Bataillons,
1 Quartiermeister,	
1 Adjutant,	
1 Bataillons-Lambour,	
3 Hauptleute,	} eingetheilt in 2 Compagnien von zusammen 377 Mann und der Cadres der Reserve,
3 Oberlieutenants,	
3 Unterlieutenants,	
3 Feldwebel,	
3 Fouriere,	
12 Sergeanten,	
24 Corporale,	
6 Lamboure,	
339 Gemeine,	
400 Mann streitbare Mannschaft.	

1 Bataillons-Arzt,	} an nicht streitbarer Mannschaft.
1 Auditeur,	
1 Musikmeister,	
15 Musici,	

Nach dieser Mannszahl wird die Militair-Deputation das diesjährige Budget entwerfen, in welches dieselbe auch die bisherigen Kosten des Musik-Corps aufnimmt, für den Fall, daß die Kunstliebe des Publikums dasselbe erhalten zu sehen wünscht. Da dasselbe aber nicht zu unserm conventionsmäßigen Militair-Etat gehört, so wird es in dieser Berechnung von dem letztern zu trennen seyn.

In dem diesjährigen Budget erscheint zunächst der Anschlag für die erste Formation und Ausrüstung der 73 Mann Cavallerie mit muthmaasslich..... Rt. 12,000 es wird zweitens erforderlich seyn, auf den Bau der Pferdeställe, Anlage einer Reitbahn und Vergrößerung der Gebäude für die Unterbringung der Mannschaft Bedacht zu nehmen, wofür noch keine Anschläge haben angefertigt werden können, welche die Deputation aber mit einem Aufwande von... Rt. 10 bis 12,000 bestreiten zu können hofft.

Für die Anschaffung neuer Infanterie-Gewehre, welche dieses Jahr noch nicht zur Ausgabe kommen, aber erforderlich sind, sobald die zur Brigade gehörenden Staaten sich über

das gemeinschaftliche Caliber vereinbart haben, ist anzuschlagen Rth. 2,500 bis Rth. 3,000

Nachdem diese nicht alljährig in demselben Maaße wie: verkehrende Extraordinaria gemacht worden, deren unsere erste, für das Jahr 18^{33/34} an Oldenburg zu zahlende Quote mit.... : 2,990 beigelegt werden kann, wird die jährliche Unterhaltung unsers ganzen Militair-Etats mehr oder weniger, wie folgt, zu veranschlagen seyn:

1) Für den Brigade-Stab, Artillerie und Militair-Schule.

Unser Antheil der, an Oldenburg von den Städten jährlich zu zahlen: den Vergütung von 13,500 Rthlr., in dem Verhältniß von 485 zu 2190..

Rthlr. Grt.

2,990 —

2) Für die Cavallerie.

a. Sold-Etat

nach den im Budget aufgegebenen Ansätzen, vorbehaltlich der etwa noch erforderlichen Modificationen monatlich ca. 475 Rthlr., macht im Jahr....

5,700 —

b. Verpflegung:

62 Rationen täglich für 56 Dienst- und 6 Officier: Pferde à 12 Gr. oder Rth. 60 Rth. 3,720

Portionen, Casernirung: und Lazareth: Bedürfnisse für 70 Mann, (bei der Infanterie ist dieselbe zu 45 Rth. jährlich gerechnet, da aber bei der Cavallerie die kleinere Zahl den Durchschnitt ungünstiger stellen kann, so wird hier 50 Rth. angenommen), macht..... : 3,500

7,220 —

c. Bekleidung und Bewaffnung.

In den Hamburgischen Anschlägen ist dafür gerechnet und wird hier angenommen:

für den Wachtmeister Rth. 25 : 12
: 9 Unterofficiere à 24 : 9 : 217 : 9
: 2 Trompeter.. à 23 : 20 : 46 : 40
: 58 Reuter à 21 : 56 : 1263 : 8
: den Rittmeister für Reparatur der Waffen... : 24 : —
: den Wachtmeister, Bureaukosten : 8 : —

1,584 —

d. Pferde, Geschirr und Zubehör.

Remonte: 6 Pferde à 100 Rth. Rth. 600

Hufbeschlag, Pferdebekleidung, Reparatur der Geschirre, Puhgeschirr und Stall-Effecten, Pferde-Medicamente, nach den Hamburgischen Anschlägen à 11 Rth. für 56 Pferde : 616

1,216 —

Rthlr....

15,720 —

Nach der Kriegsverfassung des Bundes würden 19 Reuter beurlaubt werden können; da aber die Möglichkeit der Beurlaubung noch von der Art der Aufstellung derselben abhängt, so wird die Ersparung, welche sonst davon zu erwarten wäre, hier nicht abgesetzt. An den Verpflegungskosten, namentlich den Rationen, wird eine aufmerksame Verwaltung hoffentlich eine Ersparung zu Wege bringen können; der Anschlag darf aber wohl nicht niedriger genommen werden.

3) Für die Infanterie.

Unser bisheriger Officier:Etat besteht außer dem Stabe aus 4 Hauptleuten, von denen 3 die bisherigen 3 Compagnien commandirt haben und einer für die Reserve gerechnet worden ist, und aus 6 Lieutenants.

Es ist mithin ein Hauptmann übrig, und wird es sich empfehlen, den bisherigen Reserve:Hauptmann vom Dienst zu entlassen und zu pensioniren.

Desgleichen befindet sich unter den Lieutenants einer, der beide Feldzüge als Fourrier mitgemacht und sich stets lobenswerth betragen hat, aber wegen fortdauernder Kränklichkeit in Ruhestand mit Pension zu versetzen seyn dürfte und dann bei der neuen Organisation ersetzt werden muß.

Nach dem Beispiel der Oldenburgischen Militair:Organisation, wo bei jeder Compagnie 3 Officiere angestellt sind, werden auch wir im Frieden mit der gleichen Zahl ausreichen; da unsere Compagnien aber viel stärker sind als jene, so wird im Kriege wahrscheinlich ein Officier mehr für jede Compagnie erforderlich seyn.

Unsere Infanterie wird also bestehen in:

- 12 Officieren,
- 42 Unterofficieren, wovon 36 vorhanden,
- 200 Soldaten, die in dem alten Etat vorhanden sind,
- 139 Mann auf Wartegeld,
- 1 Bataillons:Lambour,
- 6 Trommelschlägern,
- 400 Mann und der nicht streitbaren Mannschaft.

Auch wird es sich empfehlen, da nach den abgeschlossenen Conventio:nen die ganze Formation vollzählig seyn muß, die Einrichtung mit der auf Wartegeld stehenden Mannschaft aber noch nicht den nöthigen Grad von Sicherheit hat, auch noch nicht mehr als die 139 Mann für dieselbe sich engagirt haben, es bei der obigen Composition der Mannschaft zu lassen.

Die Ausgaben für dieselbe werden dann sich folgender Maaßen gestalten:

a. Sold : Etat

für 12 Officiere,

: 42 Unterofficiere,

: 1 Bataillons-Lambour,

: 6 Lamboure,

: 200 Gemeine,

261 Mann.

139 Gemeine auf Wartegeld à 15 Rt. . . . : 2,085:—

400 Mann.

Für dieselben 1 Uebungs-Monat à 2½ Rt. . . . : 347:36

Für den Bataillons-Arzt und Auditeur : 400:—

Rthlr.

Grt.

monatlich Rt. 1,316:—

macht für's

Jahr . . Rt. 15,792:—

18,624

36

b. Verpflegung, Casernirung und Lazareth-Ver-
dürfnisse.

In den 12 Jahren von 1819 bis 1830 ist für diese
Rubrik bei einem Stamm von 330 Mann, Officieren, Un-

terofficieren und Gemeinen, verwandt Rt. 189,608 : —

Davon ab für Ausbau und Reparaturen der Casernen : 11,601 : —

bleiben Rt. 178,007 : —

oder durchschnittlich pr. Jahr 14,834 Rt., oder
circa 45 Rt. pr. Mann.

In dieser Berechnung sind die Quartier-Vergütungen der Officiere und
Musici, die nöthigen Reparaturen der Waffen und alle andern kleinen Ausga-
ben mitbegriffen. Einzelne Jahre sind wohlfeiler, andere theurer zu stehen ge-
kommen; so, zum Beispiel, haben die Jahre 1829 und 1830 den Betrag
auf 59½ Rthlr. gebracht. Der Durchschnitt der 12 Jahre ist aber nicht
höher als 45 Rthlr. und wird also auch auf die neue Organisation anzu-
wenden, dagegen für jährliche Unterhaltung der Casernen und Ställe ein
Ansatz zu machen seyn. Demnach ist zu rechnen für

261 Mann à 45 Rt. Rt. 11,745 : —

139 — während der Uebungs-Monate à 3¼ Rt. : 521 : 18

jährliche Unterhaltung der Infanterie: u. Caval-

lerie: Casernen und Ställe : 500 : —

12,766

18

c. Bekleidung und Bewaffnung.

Diese hat im Durchschnitt der 12 Jahre von 1819
bis 1830 für die Unterofficiere und Gemeinen mit Zuzie-
hung der Musici jährlich 20 Rthlr. pr. Mann gekostet,
es wird daher für 249 Mann Rt. 4,980 : —

: 139 — da sie ihre Ausrüstung we-
niger schnell aufbrauchen und die
volle Ausgabe wenigstens für drei
Jahre ausreichen muß : 930 : —

zu rechnen seyn, mithin

5,910

Rthlr. . . .

37,300

54

Kosten des Musik-Corps.

Sold	Rt. 1200 : —
Quartiervergütung und Zimmer des Musikmeisters für die Probe	: 510 : —
(Diese 510 Rt. sind in den Kosten der Ver- pfelegung der 12 Jahre von 1819 bis 1830 mitbegriffen, von dem auf 45 Rt. per Mann ausgemittelten Durchschnitt aber nicht abgesetzt).	
Verpflegung 16 Mann à 45 Rt.	: 720 : —
Uniformen für 3 Jahre 473 : 54, jährlich Rt. 157 : 66	
andere Kleidungsstücke	: 223 : 31
	: 381 : 25
	Rt. 2811 : 25

Additionelle Kosten des Friedens-Etats.

Diese bestehen in dem, was für die Bereithaltung der Gegenstände des Trains, der Feldlazarethe, der Feldbäckerei und für die, alle drei Jahre stattfindende Zusammenziehung der Brigade zu verwenden seyn wird.

Außer dem activen Contingent und der Cadres der Reserve sollen auch im Frieden die erforderlichen Fuhrwerke, Geschirre und diejenigen Utensilien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, bereit gehalten werden.

Wir glauben mit dem Nöthigen versehen zu seyn.

Für das Feldlazareth stellt Oldenburg eine Abtheilung für 216 Kranke und eine andere gleicher Stärke soll von den Städten gestellt werden. Auch dafür sollen Fuhrwerke u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden.

Die Feldbäckerei soll für die ganze zweite Division von der dritten Brigade gestellt werden. Auch dafür sind Fuhrwerke im Frieden bereit zu halten, welche Oldenburg stellt und Rechnung darüber ablegt, deren Hälfte von den Städten zu vergüten ist.

Die Zusammenziehung der Brigade wird muthmaasslich auf dem Oldenburger Territorio statt haben, und nach einer, darüber angestellten Berechnung dürfte die daraus erwachsende Kostenvermehrung, wenn angenommen wird, daß während dieser Zusammenziehung die Verpflegung des Contingents zu Hause suspendirt, die Summe von 3000 Rthlr. für alle drei Städte während der Uebungszeit nicht übersteigen.

Diese 4 Gegenstände können daher unsern Friedens-Etat noch etwas vergrößern, doch dürfte solches mit Ausnahme der ersten Ausrüstung der Fuhrwerke u. s. w., die wir größtentheils schon beschafft zu haben glauben, nicht erheblich seyn und durch die bei der Musik mehr berechneten, von der Verpflegung nicht abgesetzten 510 Rthlr. jährlich ausgeglichen werden.

Solchergehalt wird der Friedens-Etat muthmaasslich zu veranschlagen seyn:

	Rthlr.	Gr.
1) Brigade: Stab, Artillerie und Militair: Schule.....	2,990	—
2) Cavallerie	15,720	—
3) Infanterie	37,300	—
Zusammen....	56,000	—
4) Musikcorps	2,800	—
Rthlr....	58,800	—

von welcher Summe die jährlichen Kosten der Polizei: Dragoner, da dieselben nach beendigter Formation der Cavallerie eingehen können, abzusehen sind.

Unter: Anlage b. zu A.

B e r e c h n u n g

über die

Vermehrung der Kosten unsers Contingents,

wenn dasselbe

auf den Kriegsfuß

gesetzt wird, und

unserer Beiträge

zu dem

allgemeinen Deutschen Vertheidigungs- und Kriegswesen.

Es ist sehr schwer, eine solche Berechnung jetzt schon auch nur einigermaßen vollständig aufzustellen, weil es zur Zeit noch an der genügenden Kenntniß der Data und deren Details fehlt, auf welche dieselbe gegründet werden müßte. Bei einigen Gegenständen fehlen die Mittel noch gänzlich, um den Kostenbetrag auf Zahlen zu bringen, so daß bei diesen darauf Verzicht gethan werden muß, bei den meisten kann derselbe nur approximativ angeschlagen und allen müssen für den Fall einer wirklichen Rüstung die erforderlichen Modificationen vorbehalten werden.

Es wird bei diesen Anschlägen zu berücksichtigen seyn:

- 1) Unser eigenes Contingent,
- 2) unser Verhältniß mit den Städten,
- 3) das Brigade: Verhältniß,
- 4) das Verhältniß zur Division, zum Corps und zu dem ganzen Bundesheer.

(41 *)

1) Unser

1) Unser eigenes Contingent.

A. Dessen Ausrüstung auf den Kriegsfuß.

Dahin gehören:

- a. die Equipirungsgelder der Officiere von der Cavallerie und der Infanterie (mit Ausnahme des Stabes, der gemeinschaftlich ist), Remontegelder derselben, Ausrüstung der Compagnie-Chirurgen, der Knechte und Diener der Officiere, wofür im Ganzen anzuschlagen seyn wird

2,000

—

- b. Ergänzung der vacant gehaltenen Pferde:

11 Reuterpferde..... Rtl. 1100 : —

11 Reitzeuge : 330 : —

6 Packpferde für das Gepäck nebst Geschirr : 720 : —

2,150

—

(Der übrige Train ist gemeinschaftlich mit Lübeck und die Bedienung dieser Pferde fällt den Dienern und Knechten der Officiere zu).

- c. Munition und allerhand Anschaffungen, um das Contingent marschfertig zu machen

2,000

—

- d. Aufstellung der Ersatzmannschaft:

Bei der Mobilmachung der Truppen ist zugleich für die Ersatzmannschaft zu sorgen, welche dem Contingent 6 Wochen nach dessen Ausmarsch zu folgen bestimmt ist. Sie besteht aus einem Sechstheil der ganzen Mannschaft, also 75 Mann, wovon

12 Reuter,

63 Infanterie: Soldaten.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß diese Mannschaft durch Werbung gestellt wird und also zu berechnen ist:

75 Mann Handgeld, à 25 Rtl. Rtl. 1875 : —

Bekleidung und Bewaffnung von 12 Reitern, à 59 Rtl. : 708 : —

12 Pferde und Reitzeuge : 1,560 : —

Bekleidung und vollständige Bewaffnung von 63 Mann Infanterie à 30 Rtl. : 1,890 : —

6,033

—

- e. Die Reserve:

Sie besteht aus $\frac{1}{3}$ des activen Contingents, nämlich:

23 Mann Cadre

und 139 — neu aufzustellende Mannschaft.

Da deren Ausrüstung auf einem vorhergehenden Bundesbeschluß beruht, so bleibt sie aus dieser Berechnung.

Summe der Ausrüstung... Rthlr.

12,183

—

B. Unterhaltung auf den Kriegsfuß.

a. Sold: Erhöhung, monatlich:

2 Unter: Lieutenants bei der Infanterie über den Friedens: Etat, monatlich.....	Rth. 50 : —
2 Compagnie: Chirurgen	: 25 : —
139 Mann Wartmannschaft den vollen Frie: denssold à 2½ Rth., anstatt 1¼ Rth....	: 173 : 54
Feldzulage für das ganze active Contingent ca.	: 480 : —
11 Diener der Officiere	: 27 : 36
Sold für 12 Reuter der Ersatzmannschaft nach dem Friedensfuß	: 45 : —
dito für 63 Mann Infanterie	: 157 : 36

Rthlr.

Grt.

958

54

b. Erhöhung des Verpflegungs: Etats:

2 Unter: Lieutenants,
2 Compagnie: Chirurgen,
139 Mann Wartmannschaft,
11 Diener,

zusammen 154 Mann.....	à 3¾ Rth.....	Rth. 577 : 36
63 Mann der Ersatzmannschaft à 3¾	:	: 236 : 18
12 Reuter desgleichen.....	à 4¼	: : 50 : —
34 mehr Rationen	à 5	: : 170 : —
18 Dienstpferde, monatliche Ausgabe		: 18 : —

1,051

54

Monatliche Mehrausgabe Rthlr....

2,010

36

2) Unsere Verhältnisse mit den Städten.

A. Mit Lübeck.

Dahin gehören die von beiden Städten gemeinschaftlich zu tragenden
Kosten für das Bataillon und die Schwadron.

a. Ausrüstung und Ergänzungskosten, Equipirungs: und Remonte: gelder für die Officiere des Stabs, den Rittmeister, Oberarzt, Auditeur; desgleichen Ausrüstungskosten für den Wagenmeister, Rustmeister, 4 Reitknechte der Officiere, 1 Schwadrons: Chi: rurgus, Sattler, Schmied und Eurschmied.....	1,800	—
4 Pferde für die letztern 4 Individuen	400	—

Rthlr....

2,200

—

	Transp. . . .	Rthlr.	Grt.
Train:		2,200	—
2 vierspännige Brodwagen fürs Bataillon,			
1 zweispänniger dito für die Schwadron,			
1 zweispänniger Munitionswagen für die Schwadron,			
2 vierspännige dito fürs Bataillon,			
1 vierspänniger Stabswagen,			
1 zweispänniger für den Arzt,			
1 zweispännige Chaise für den Major,			
1 zweispänniger Karren für den Rüstmeister,			
22 Pferde für den Train		2,200	—
10 Trainknechte, Ausrüstung		250	—
Ergänzung der Fuhrwerke und Geschirre		650	—
Summa der Ausrüstungskosten Rthlr. . . .		5,300	—
wovon Bremen trägt im Verhältniß von 892 zu 485 . .		2,882	—
— Lübeck 892 zu 407 . .		2,408	—
b. Unterhaltungskosten:			
monatlicher Sold auf den Kriegsfuß		525	—
Verpflegung:			
38 Rationen Rt. 190 : —			
Portionen " 125 : —			
Hufbeschlag und monatliche Ausgaben für die Pferde " 25 : —		340	—
Summa der monatlichen Ausgaben		865	—
wovon im obigen Verhältniß tragen Lübeck Rt. 395, Bremen		470	—
für Bremen ist abzusehen: der monatliche Sold des Stabes auf den Friedensfuß und Quartiergelder . . .		243	—
bleibt Rthlr. . . .		227	—
B. Mit beiden Städten:			
Bremen und Lübeck werden mit Hamburg blos die Cavallerie in so fern gemeinschaftlich haben, als die 3 Contingente eine ganze unter demselben Befehlshaber stehende Abtheilung bilden, ohne daß im Frieden eine Abrechnung deshalb mit Hamburg statt findet; sollte im Kriege eine solche erfolgen müssen, so kann sie nur unbedeutend seyn.			
Die gemeinschaftlichen, finanzielle Berechnungen erfordernden Leistungen im Frieden beschränken sich daher auf die Vorbereitung einer im Kriege zu stellenden Feld-Lazareth-Abtheilung für 216 Kranke, nach einer, in der			

Divisions-Mete angegebenen Vorschrift. Es ist darüber noch keine Berechnung aufzustellen und nur zu bemerken, daß Bremen zu den Kosten der ersten Einrichtung sowohl als der Unterhaltung in dem Verhältniß von 485 zu 2190 contribuiert, also etwa $\frac{2}{9}$ des Ganzen zu bezahlen hat.

3) Unser Verhältniß zur Brigade.

Der Brigade-Convention zufolge, bezahlen die Hansestädte jährlich an Oldenburg für den Brigade-Stab, für die Unterhaltung der Artillerie und der Militärschule ein Aversum von 13,500 Rthlr., welches von dem Tage an aufhört, wo die Mobilmachung durch Bundesbeschluß verfügt ist. Die Kosten der Mobilmachung des Stabes und der Artillerie sowohl als deren Unterhaltung werden alsdann zur Hälfte von Oldenburg, zur Hälfte von den Hansestädten getragen.

Für die Mobilmachung der Artillerie und deren Unterhaltung haben wir noch keinen Maasstab und wird damit gewartet werden müssen, bis eine nähere Aufgabe darüber erfolgen kann.

Die Mobilmachung des Brigade-Stabes aber berechnet Oldenburg auf..

Rthlr. —

Die Mobilmachung der von den contrahirenden Staaten in die Hauptquartiere der Division und Brigade zu sendenden Officiere und anderer Personen wird in demselben Maasse angeschlagen werden können auf.....

2,250 —

Für die Hauptquartiere der Division und des Corps sind 2 vierspännige Wagen auszurüsten

250 —

8 Pferde für dieselben

800 —

Ausrüstung von 4 Trainknechten für dieselben

100 —

Summe der Mobilmachungskosten Rthlr....

7,132 —

wovon die Städte die Hälfte tragen mit.....

3,566 —

und Bremen circa..... Rthlr. 790.

Die Unterhaltungskosten des Brigade-Stabs auf den Feldfuß betragen an Sold jährlich

12,543 —

Der Sold der in die Hauptquartiere zu sendenden Individuen.....

4,068 —

Summa Rthlr.....

16,611 —

pr. Monat Rthlr.....

1,384 18

Für den Brigade-Stab sind täglich für Natural-Verpflegung erforderlich:

31 Rationen und 27 Portionen, angeschlagen zu 5 Rt., beträgt...

290 —

Die monatliche Ausgabe wird daher seyn.....

1,674 18

wovon die Städte bezahlen

837 9

und Bremen circa $\frac{2}{9}$ mit 186 Rthlr.

Dagegen vermindert sich vom Tage der Mobil-
machung an das im Frieden von den Städten
zu zahlende Aversum von Rth. 13,500
da nur die Kosten der Militärschule mit 1,860
zu vergüten bleiben, um 11,640
oder monatlich 970
und für Bremen um circa 224 Rthlr.

Rthlr.	Grt.
11,640	—
970	—

4) Das Verhältniß zur Division, zum Corps und zum Bundesheere.

Die sämtlichen, die Division bildenden Staaten haben die Hälfte des für das ganze Corps erforderlichen Belagerungs-Parks und die Hälfte des Ponton-Trains zu stellen — zu jenem 10 Stück Geschütz und den Train, zu diesem ein Brückengeräth von 200 Fuß Rheinländisch, imgleichen die Feldbäckerei für die ganze Division.

Erstere beiden Gegenstände hält Holstein unentgeltlich in Bereitschaft, erhält aber bei der Mobilmachung die Kosten derselben, imgleichen die Unterhaltungskosten, Munitions-Aufwand, Verlust u. s. w. maticularmäßig von den Staaten der Division vergütet.

Die 3te Brigade übernimmt die Stellung der Feldbäckerei und erhält dafür maticularmäßige Vergütung.

Da die maticularmäßige Zahl der Contingente der 2ten Division 12,917 Mann ausmacht, so hat Bremen etwa den 27sten Theil dieser Kosten zu vergüten.

Die Befehlshaber der Division und des Corps und alle in den Hauptquartieren angestellten Officiere und andere Personen werden von den Staaten, welche sie senden, besoldet, erhalten aber aus den Divisions- und Corps-Cassen eine Zulage, welche sich

a. für den Stab der Division auf.....	934	—
beläuft; — hiezu kommen 67 Rationen und 54 Portionen à 5 Rthlr.	605	—
die muthmaßliche Ausgabe für denselben beträgt also monatlich	1,539	—
und wird für Bremen circa 57 Rthlr. monatlich ausmachen.		
b. Die Zulagen für den Corpsstab betragen incl. der Bureaukosten monatlich in Conv. Mze.	3,014 $\frac{1}{6}$	—
oder in Golde.....	2,750	—
hiezu 274 Rationen und 227 Portionen } à 5 Rthlr.	2,505	—
Zusammen Rthlr.	5,255	—

und da das 10te Corps eine Stärke von 28,067 Mann hat, Bremen folglich den 57sten Theil contribuiert, so wird dafür monatlich zu rechnen seyn auf circa 92 Rthlr.

- c. Für das Bundesheer werden von sämtlichen Bundesstaaten ähnliche Leistungen erforderlich seyn, als von den Staaten, welche das 10te Armee-Corps und die Divisionen desselben bilden, für diese geleistet werden; es liegt aber darüber noch keine Berechnung vor, von der Bremen demnächst seinen matricularmäßigen Antheil zu zahlen haben wird.

Die Kosten unsers Contingents auf den Kriegs- oder Feldfuß werden demnach muthmaaßlich veranschlagt werden können:

A. Für die Ausrüstung für den Kriegsfuß:

Ausgaben für die halbe Schwadron und 2 Compagnien, uns allein angehend.....	12,183	—
dito aus dem Verhältniß mit Lübeck.....	2,882	—
dito aus dem Verhältniß mit beiden Städten, unser Antheil an den Kosten des Feldlazareths — noch nicht bekannt....	—	—
dito aus dem Brigade-Verhältniß:		
unser Antheil an den Kosten der Mobilmachung der Artillerie — noch nicht bekannt.....	—	—
unser Antheil an den Mobilmachungskosten des Brigade-Stabes.....	790	—
dito aus dem Verhältniß zur Division:		
unser Antheil an den Mobilmachungskosten des Belagerungs-Parks, des Ponton-Trains und der Feldbäckerei — noch nicht bekannt.....	—	—
Summe der bekannten Ausrüstungskosten Rthlr.	15,855	—

B. Für die Unterhaltung auf dem Kriegsfuß:

Vermehrte monatliche Kosten der halben Schwadron und der 2 Compagnien.....	2,010	36
Ausgaben aus dem Verhältniß mit Lübeck.....	227	—
dito aus dem Verhältniß mit beiden Städten für das Lazareth — noch nicht bekannt.....	—	—
dito aus dem Brigade-Verhältniß:		
unser Antheil in den Unterhaltungskosten der Artillerie — noch nicht bekannt.....	—	—
unser Antheil in den Unterhaltungskosten des Brigadestabes.....	186	—
dito aus dem Verhältniß zur Division:		
unser Antheil in den Unterhaltungskosten des Belagerungs-Parks, des Ponton-Trains und der Feldbäckerei — noch nicht bekannt.....	—	—
Latus....	2,423	36

	Rthlr.	Grt.
Transp.	2,423	36
unser Antheil in den Unterhaltungskosten des Divisions- und Corps-Hauptquartier-Stabes 57 Rt. u. 92 Rt. . .	149	—
unser Antheil zu den Leistungen für das Hauptquar- tier des Bundesheeres — noch nicht bekannt.	—	—
monatlich Rthlr.	2,572	36
wovon abzugiehen ist für die Verminderung des an Oldenburg im Frieden zu zahlenden Aversums, mo- natlich	224	—
bleibt monatliche Vermehrung Rthlr.	2,348	36
Die Unterhaltung des Contingents im Frieden war berechnet auf jähr- lich 56,000 Rthlr. oder monatlich	4,666	48
hiez u obige Vermehrung	2,348	36
Die Unterhaltung des Contingents auf völligem Kriegesstand wird also monatlich zu schätzen seyn auf circa Rthlr. . .	7,000	—

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

Militair-Convention

zwischen den

freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Ueber die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hansestädten in Befolgung der Vorschriften der Bundes-Militair-Verfassung und der darauf gegründeten besonderen Verträge obliegen, ist zwischen den Beauftragten der Hohen Senate derselben, nämlich

von Seiten Lübecks:

Syndikus Dr. Curtius,

von Seiten Bremens:

Senator Dr. Horn,

und von Seiten Hamburgs:

Syndikus Dr. Sieveking,

nachdem sie zu dem Protokolle der in Hamburg gehaltenen Militair-Conferenz, vom 16. März 1833, ihre Vollmachten niedergelegt und seitdem in geführtem Briefwechsel sich weiter geeinigt haben, Folgendes instructionsmäßig verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Der Inhalt der Schluß-Acten des zehnten Corps des Bundesheeres und der zu demselben gehörenden zweiten Division, wie auch der Haupt-Convention und der Zusatz-Acte, wegen der Brigade-Verbindung zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den freien Hansestädten, wird von diesen, bei ihren bundesgesetzlichen Leistungen und Stellungen, für ihre gegenseitigen Verhältnisse, Rechte und Pflichten, soweit solche daraus hervorgehen, als maafgebend und verbindlich anerkannt.

I.
Corps-, Divisions-
und
Brigade-Verhältnisse.

§. 2.

In Beziehung auf das Corps und die Division werden die Senate eintretenden Falls sich vereinigen über ihre Theilnahme

Fortsetzung.

- 1) an einer Ausübung des Rechtes der Ernennung zu dem Commando sowohl des Corps, als auch der Division, wenn dereinst solche Ausübung

der Oldenburg-Hanseatischen Brigade, als der dritten der 2ten Division des 10ten Corps, anheim fallen sollte;

2) an der Abordnung der für die Hauptquartiere des Corps und der Division bestimmten Officiere des Brigade-Stabes;

3) an den Ernennungen zu den andern Central-Stellen der Hauptquartiere des Corps und der Division, welche ihnen durch §. 65 der Brigade-Convention zugewiesen sind, nämlich:

für das Corps

zu den Stellen des Zahlmeisters der Corps-Casse, des Feld-Apothekers und eines Stabs-Fouriers oder Schreibers, und

für die Division

zu der Stelle eines Stabs-Fouriers oder Schreibers;

4) an der Lieferung eines vier-spännigen Brodwagens für das Divisions-Hauptquartier (§. 67 der Brigade-Convention.)

§. 3.

Kortsetzung.

Die Senate werden ferner sich mit einander vernehmen und verständigen über ihre Theilnahme an der gemeinschaftlichen Vereinbarung zwischen des Großherzogs von Oldenburg Königl. Hoheit und Ihnen, wegen der Stellen des Brigade-Stabes, die auf den Vorschlag des Brigade-Commandanten zu besetzen sind, namentlich auch des Einen der Brigade-Adjutanten, der ein Hanseatischer Officier seyn wird (§. 23 der Brigade-Convention.)

§. 4.

Kortsetzung.

An den Beiträgen zu den Cassen des Corps, der Division und der Brigade, überhaupt an allen Zahlungen und Leistungen, die ihnen in ihrer Verbindung mit dem zehnten Corps des Bundesheeres und dessen Abtheilungen verhältnißmäßig obliegen, werden die Hansestädte nach Maafgabe der Bundesmatrikel, zuletzt festgestellt durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. April 1831, den einer Jeden von ihnen gebührenden Antheil haben, nämlich nach der Seelenzahl von 40,650 für Lübeck, von 48,500 für Bremen, und von 129,800 für Hamburg; oder, da nach Tabelle 8 der nähern Bestimmungen der Bundes-Militair-Verfassung, die Gesamtstellung der Hansestädte 2190 Mann beträgt, wozu Lübeck 407, Bremen 485 und Hamburg 1298 zu stellen hat, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen.

§. 5.

II.
Artillerie und
Infanterie.

Da die Paragraphen 2 und 3 der Brigade-Convention mit sich führen, daß die Hansestädte bei der Artillerie von Oldenburg vertreten und ihre Infanterie in zwei Bataillonen stellen werden, so sind, dieser beiden Waffengattungen halber, keine weitere Verabredungen hier erforderlich, als nur wegen der Infanterie dahin:

1) daß

- 1) daß Hamburg einen angemessenen Theil seines Bataillons vorzugsweise zu leichter Infanterie formiren wird;
- 2) daß Lübeck und Bremen ein gemeinschaftliches Bataillon nach näheren Festsetzungen, die zwischen beiden Städten zu vereinbaren sind, stellen werden, und
- 3) daß die Hansestädte, in Anwendung des §. 38 der Brigade-Convention, an der Sendung junger Leute (Portepée-Fähnrichs) in die Oldenburgische Militärschule, die sich für den Dienst in der Infanterie (oder auch in der Cavallerie) als Officiere befähigen können, verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Dieß geschieht durch Sendung von vier jungen Leuten aus Hamburg, von zweien aus Jeder der andern beiden Städte, wenn die Gesamtzahl acht beträgt.

§. 6.

Von 312 Mann Cavallerie (Tabelle 8 der nähern Bestimmungen) hat zu stellen:

Lübeck	58,
Bremen	69,
Hamburg	185.

III.
Cavallerie-Stärke
der Contingente.

Die Cadres der Reserve, nämlich ein Drittel der Officiere, Unterofficiere und Trompeter (§. 33 der nähern Bestimmungen) zu 14 angeschlagen, fallen

auf Lübeck	3,
auf Bremen	4,
auf Hamburg	7.

Zu der ganzen Formation ist demnach herbeizuziehen:

Lübeck mit	61,
Bremen mit	73,
Hamburg mit	192.

Zusammen.. 326.

§. 7.

Diese Cavallerie-Contingente bilden eine geschlossene Division, bestehend aus dem Divisions-Stabe, zwei Schwadronen, welchen im Frieden die Reserve-Cadres einverleibt sind.

Fortsetzung,
Einteilung im XII.
gemeinen.

Von den beiden Schwadronen bilden das Contingent Hamburgs die Erste, die Contingente Lübecks und Bremens zusammen die Zweite.

§. 8.

Zu Hamburg, welches den größten Theil der Cavallerie aufzubringen hat, ist der Divisions-Stab. Dieser besteht in Frieden aus dem Major, einem Adjutanten

Cavallerie-
Divisionsstab.

(44 *)

und

und dem Stabs-Trompeter. Weil zu Hamburg, in Friedenszeiten, der Major zugleich Anführer der Schwadron und also dort keine Anstellung eines Rittmeisters, sondern nur die eines Stabs-Rittmeisters erforderlich ist, so findet, da der Adjutant und der Stabs-Trompeter als zu der Reserve gehörig angesehen werden können, keine matrikularmäßige Ausgleichung der Kosten des Divisions-Stabes Statt.

§. 9.

Stand der Cavallerie-
Division in Friedens-
zeiten.

Der Stand der Cavallerie-Division in Friedenszeiten ist folgender:

- 1) Stab: 1 Major,
1 Adjutant,
1 Stabs-Trompeter.
 - 2) Erste Schwadron: 1 Stabs-Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Fourrier,
17 Unterofficiere,
4 Trompeter,
161 Reuter.
192 Köpfe. (Hamburgische Formation).
 - 3) Zweite Schwadron: 1 Rittmeister,
1 Stabs-Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
4 Seconde-Lieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Fourrier,
15 Unterofficiere,
4 Trompeter,
106 Reuter.
- Stand der zweiten Schwadron .. 134 Köpfe. (Lübeckisch : Bremische Formation).
- Dazu Stab und Erste Schwadron 192 —
- Stand des Ganzen 326 Köpfe,

aus welchen, für den Fall einer Mobilmachung, 3 Officiere, 8 Unterofficiere und 3 Trompeter als Cadres der aufzustellenden Reserve herausgezogen werden.

Um die Stärke beider Schwadronen, sowohl in Friedenszeiten, bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch — für den eintretenden Fall — im Felde möglichst auszugleichen, wird durch Abgeben einer verhältnismäßigen Zahl von der stärkeren Ersten Schwadron an die schwächere zweite oder in anderer angemessenen

nen Art zweckdienliche Auskunft getroffen. Hierüber soll bei dem ersten Zusammenziehen für die Waffenübungen das Nähere geordnet werden.

§. 10.

In Beziehung auf den in vorigem Paragraphen aufgeführten Stand der Cavallerie bleibt vorbehalten:

Fortsetzung.

- 1) wegen Annahme von Volontairs oder Portepée-Führer bei der Cavallerie das Nähere zu bestimmen,
- 2) für den Fall der Mobilmachung, oder des Felddienstes, eine angemessene Zahl Gefreiter, mit einer Soldzulage in jeder Schwadron anzustellen.

§. 11.

Das Contingent Lübeck's besteht aus 61, indem Lübeck zu der zweiten Schwadron stellt:

Stand der Cavallerie-Contingente der einzelnen Städte.

Officiere.....	3 (oder 4, wenn Lübeck den Rittmeister hat),
Fourier (oder Wachtmeister)	1,
Unterofficiere.....	6,
Trompeter.....	2,
Reuter.....	49 (oder 48).
	<u>61.</u>

Das Contingent Bremens besteht aus 73, die wie folgend zu der zweiten Schwadron gestellt werden:

Officiere.....	3 (oder 4, wenn der Rittmeister in Bremen ist).
Wachtmeister (oder Fourier)	1,
Unterofficiere.....	9,
Trompeter.....	2,
Reuter.....	58 (oder 57).
	<u>73.</u>

Der Standort des die gemeinschaftliche (zweite) Schwadron commandirenden Rittmeisters (unten §. 19) wechselt zwischen Lübeck und Bremen, nach näherer zwischen beiden Städten getroffener Vereinbarung. Unter den vier übrigen Officieren ist ein Stabs-Rittmeister und ein Premier-Lieutenant, die beiden andern sind Lieutenants. In der Stadt, welche den Rittmeister hat, wird dagegen ein Reuter weniger gestellt, und in derjenigen, worin der Rittmeister sich nicht aufhält, ist der Stabs-Rittmeister.

Das Contingent Hamburgs enthält, wie oben §. 9,

- 1) den Divisions-Stab..... 3,
- 2) die Mannzahl der Ersten Schwadron... 189.

192.

(45)

§. 12.

§. 12.

Ergänzung der
Cavallerie-Division
in Kriegszeiten.

Für den Fall des Ausmarsches werden aus der Hamburgischen Schwadron 5 Reuter und 1 Unterofficier gezogen und dem Stabe der Division als Gensd'armen hinzugefügt. Auch wird der Stab durch Nicht-Combattanten und durch den Train, wie folgend ergänzt:

	Mann- schaft.	Pferde	
		Reit:	Zug:
Oberarzt.....	1	3	—
Schwadron: Wundarzt.....	1	1	—
Pferdearzt.....	1	1	—
Sattler.....	1	—	—
Divisions: Schreiber.....	1	1	—
Officier: Bediente.....	13	—	—
Train:			
1 Stabs: Wagen.....	2	—	4
1 Schmiede.....	2	—	4
2 Munitions: Karren.....	2	—	4
Zusammen....	24	6	12

Diese Ergänzung und jede — nach den Corps-, Divisions- und Brigades-Verträgen — sonst etwa noch erforderliche geschieht nach näherer Ueberkunft, die eintretenden Falls gemeinsam zu treffen ist. Die Kosten werden auf die Städte matrikularmäßig vertheilt.

§. 13.

Verhältnisse der
Cavallerie-Division in
Friedenszeiten.

In Friedenszeiten hat jede Stadt freie Verfügung über ihr zu der Cavallerie-Division gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für Ausrüstung, Besoldung, Unterhaltung und Ergänzung, ohne gemeinschaftliche Abrechnung, sofern solche nicht etwa wegen des bereit zu haltenden Materials erfordert wird.

Der gemeinschaftliche Befehlshaber der Cavallerie ist, so lange er in Hamburg gegenwärtig bleibt, für den Garnison-Dienst dem dortigen Garnison-Commando unterworfen. Wegen Ausübung seiner Befugniß, für den gemeinschaftlichen Dienst nach den andern Standorten der Division sich zu begeben, wird seine Instruction (§. 18 unten) das Nähere bestimmen.

§. 14.

Kontingent:
1) Reserve-Cadres und
dienstthuender
Stand.

Jede Stadt hat den Cadre ihres Contingents stets vollständig zu erhalten, von der Mannschaft aber nur in soweit zu beurlauben und von den Pferden nur so viele vacant zu halten, als es die Bundesgesetze gestatten.

§. 15.

§. 15.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der Contingente jederzeit in vollständigem und diensttüchtigem Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede Stadt, für den Kriegsfall, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was an Bewaffnung und Pferdezeug hiezu nothwendig ist.

Fortsetzung:
2) Material der Ausrüstung.

§. 16.

Für Bekleidung, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei den drei Contingenten dieselben Reglements eingeführt. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung von denselben. Die auf diese Gegenstände sich beziehenden Bestimmungen der gegenwärtig für die Hamburgische Cavallerie geltenden Reglements sollen vor der Hand für die Division in Anwendung kommen, gemeinsame Revision nach Umständen und Bedürfniß vorbehalten.

Fortsetzung:
3) Uebereinstimmung der Reglements.

Ueber gleiche Ausrüstung und Besoldung sind gegenseitige Aufgaben und Berechnungen zu völliger Einigung darüber auszutauschen.

Ob Uhlanen, Ausrüstung oder eine andere Art leichter Cavallerie vorzuziehen sey? darüber werden die Senate nach eingezogenem Gutachten des Brigade-Commandanten Sich verständigen.

§. 17.

Um die innere Ausbildung ihres Contingentes zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft nebst Pferden, welche ihr bundesgesetzlich präsent zu halten obliegt, entweder zu caserniren oder doch eine andere dieß möglichst ersetzende Einrichtung zu treffen, den etwa zu besonderem Dienst und Aufenthalt bestimmten Theil der Cavallerie aber von Zeit zu Zeit abzulösen und zu verlegen, überdieß ihr Contingent außer einer ersten Einübung der Mannschaft und Pferde, wegen deren Dauer die von der Hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen.

Fortsetzung:
4) Unterbringung und jährliche Uebung der Mannschaft jeder Stadt.

§. 18.

Der die Cavallerie-Division commandirende Major hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der drei Contingente, womit er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, der es angehört, und gleichzeitig dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden, noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehen, doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent seiner Stadt erläßt.

Fortsetzung:
5) Commando der Cavallerie-Division.

Der Major empfängt eine gemeinsame zwischen Ihnen verabredete Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Diensttätigkeit jedes Contingentes ist übrigens der dasselbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügt wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Majors.

§. 19.

Kontinuation:
6) Anstellung, Auf-
rücken Bildung und
Prüfung der Offi-
ciere,

In Hinsicht auf die Anstellung, das Aufrücken, die Bildung und die Prüfung der Officiere werden hier zuvörderst die §§. 13, 35 — 41 der Brigade-Convention in Beziehung genommen. Der Inhalt dieser Paragraphen, namentlich die Vorschläge und Berichte des Brigade-Commandanten vorausgesetzt, ist verabredet:

1) Die Ernennung zu den Graden der Stabs-Rittmeister, der Premier- und Seconde-Lieutenants, geschieht für die erste Schwadron allein von Hamburg, und für die zweite Schwadron von Lübeck und Bremen, nach näherer Vereinbarung zwischen deren Senaten.

2) Von Seiten der drei Städte werden gemeinschaftlich ernannt:

a. der Major, als Befehlshaber der Division und zugleich der ersten Schwadron. Für die jetzt bevorstehende erste Ernennung präsentiert ihn der Senat zu Hamburg;

b. der die zweite Schwadron befehlige Rittmeister. Für die jetzt erforderliche erste Anstellung präsentiert ihn der Senat zu Lübeck;

c. der Divisions-Adjutant, und zwar auf den nächsten Vorschlag des Majors.

3) Nähere Verabredung über das Aufrücken der Officiere bleibt annoch vorbehalten und soll spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen.

§. 20.

Kontinuation:
7) Gemeinschaftliche
Waffenübungen.

Die gemeinschaftlichen Waffenübungen der Cavallerie-Division fallen mit denjenigen zusammen, welche nach Inhalt des §. 32 der Brigade-Convention bei Zusammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

§. 21.

Verhältnisse der Caval-
lerie-Division und
Leistungen der
Hansestädte in Kriegs-
zeiten.

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar 1) die Verhältnisse der Cavallerie-Division, deren vollständige schlagfertige Aufstellung und Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersatzmannschaft u. s. w.; 2) die Leistungen der Hansestädte, nach Inhalt der Kapitel VII. VIII. IX. und XI. der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Cassenwesen, Proviant-Fuhrwesen und Train, Feld-Lazarethe und Feldbäckerei betreffend, wird allenthalben das Nähere, gemäß der Vorschriften und Bestimmungen der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besondern Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommen und verfügt werden.

§. 22.

§. 22.

Gegenwärtige Militair-Convention zwischen den Hansestädten ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die §§. 1 und 2 der Zusatz-Akte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1. Mai 1839 gültig und verbindlich. Die Ratificationen werden die Hohen Senate spätestens binnen zweier Monate, von dem heutigen Tage der Unterzeichnung angerechnet, unter einander austauschen.

Urkundlich ist diese Convention von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen:

Zu Lübeck, den 17. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.) E. G. Curtius, Dr., Syndikus.

Zu Bremen, den 22. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.) G. J. C. Horn, Dr., Senator.

Zu Hamburg, den 19. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.) R. Sieveking, Dr., Syndikus.

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Einlage C

Einlage C

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Die Einlage C ist eine...
 ...
 ...

Anlage C.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Anlage eines Durchgangs vom Osterthorswalle nach
der Wallstraße betreffend.

Die Finanz-Deputation hält sich zu der Anzeige verpflichtet, daß sich eine Gelegenheit zeigt, einen Durchgang vom Osterthorswalle nach der Wallstraße anzulegen.

Die Besitzerin des Hauses № 38 an der Osterthorswallstraße hat nämlich dieses Haus, welches 19 Fuß breit ist, für den Fall, daß von Seiten des Staats diese Anlage beliebt werden sollte, der Eigenthümerin des daran liegenden Bauplazes für 4,500 Rthlr. auf eine kurze Zeit an der Hand gelassen, und letztere ist dann erbötig, 9 Fuß zur Anlage eines Ganges an die Stadt abzutreten und ihren eigenen Bauplan ganz darnach abzuändern, wobei zugleich die an beiden Seiten belegenen Nachbarn für die ihnen daraus erwachsenden Vortheile ebenfalls einen Beitrag zu leisten willig sind.

Da dieser Durchgang unfern der Bürgerstraße herauskommen würde, so würde dadurch eine bequeme Verbindungsstraße für Fußgänger mit der Domsheide und dem ganzen dortigen Stadttheile geschaffen werden und diese, weil auf der sehr langen Strecke vom Osterthore bis zur Bischofsnadel keine solche Verbindung vorhanden, einen unlängbaren Nutzen für einen nicht geringen Theil des Publikums gewähren.

Es wird sich nur fragen, ob das dafür zu bringende Geldopfer mit diesem Nutzen im Verhältnisse steht.

Die Kosten der Einrichtung des Ganges und einer in demselben anzulegenden bequemen Treppe von 15 Stufen sind nur auf etwa 250 Rthlr. anzuschlagen. Aber die Hauptsache bleibt der Beitrag, den der Staat zu dem Kaufpreise des Hauses herzugeben hat.

Die Finanz-Deputation hält dafür, daß die vorgeschlagene Verbesserung im Ganzen eine Verwendung von 1,500 Rthlr., einschließlich der Anlagekosten, wohl werth sey, und giebt anheim, sie zu ermächtigen, dahin mit den Interessenten zu verhandeln; — sie würde aber, wenn es dafür nicht zu erhalten wäre, davon abzustehen rathen.

